

# Schweizerisches Bundesblatt.

42. Jahrgang. IV.

Nr. 43.

18. Oktober 1890.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.*

*Druck und Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Bericht

der

nationalrätthlichen Kommissionsminderheit, betreffend die bewaffnete eidgenössische Intervention im Tessin und die politische Lage dieses Kantons.

(Vom 30. September 1890.)

---

*Herr Präsident!*

*Herren Nationalräthe!*

Auf Seite 42 der Botschaft betreffend die bewaffnete Intervention im Tessin und die politische Lage dieses Kantons sagt der schweizerische Bundesrath:

„Die Bundesbehörden haben die Pflicht, das Beispiel der Kaltblütigkeit und Unparteilichkeit in der Beurtheilung und Besprechung der Tessiner Angelegenheiten zu geben.“

Sie haben gestern die Herren Referenten der Majorität der Kommission gehört, gestatten Sie nun nach dem Satze: „Audiatur et altera pars“ das Wort auch der Minderheit derselben.

Es ist von dem Herrn Präsidenten der Kommission gestern auf die Verfassungsrevision in St. Gallen hingewiesen worden, wo alle Parteien Opfer auf den Altar des gemeinsamen Vaterlandes gelegt haben. Ich habe meinerseits das Vertrauen, daß auch im Kanton Tessin eine Periode glücklichen Schaffens und friedlicher Ruhe eintreten werde, wenn die Eidgenossenschaft, erhaben über die streitenden Parteien, das eidgenössische Verfassungsrecht hoch hält und gleiches Recht für Alle auch in diesem schwierigen Zeitpunkt und in dieser heiklen Frage übt.

Gerade von diesem Geiste des Patriotismus beseelt, sind mein Herr Kollege Théraulaz und ich aber im Falle, einen von dem Antrage des h. Bundesrathes, beziehungsweise der Kommissionsmehrheit abweichenden Antrag zu stellen.

Ich werde dabei auf das Detail der Tessiner Bewegung resp. Revolution nicht weiter eintreten, als die staatsrechtliche Seite der Sache es verlangt.

Ehe ich auf die Angelegenheit näher eingehe, sei mir nur die orientirende Bemerkung gestattet, daß ich meinerseits den Antrag der Mehrheit heute noch weniger annehmen kann, als derselbe durch die Herren Referenten der Mehrheit eine Motivirung gefunden, die mir denselben noch gefährlicher erscheinen läßt, als vordem; denn gestehen wir uns doch, daß, wie die faktischen Verhältnisse im Momente liegen, Angesichts der parlamentarischen Behandlungsweise des Stoffes, es thatsächlich am 5. Oktober kaum möglich sein wird, daß die Abstimmung unter dem Regime der legalen Regierung wird vollzogen werden, sondern unter dem Regime des eidgenössischen Kommissärs sich thatsächlich vollziehen wird.

Gerade diese Thatsache aber ist es, welche es uns nach unserer Ueberzeugung zur heiligen Pflicht macht, die Prinzipien der Bundesverfassung hoch zu halten und — ob mit oder ohne Erfolg — zu vertreten.

Wir haben das politische Mißgeschick, in diesem Hause in der Minderheit zu sein, und werden die Freuden und Leiden derselben auch in diesem Falle in redlichem Maße kosten müssen.

Der Antrag des Bundesrathes, beziehungsweise der Mehrheit der Kommission postulirt:

1. Die Genehmigung der sämtlichen vom Bundesrathe, beziehungsweise vom Kommissär angeordneten Maßnahmen, beziehungsweise des jetzigen Zustandes im Tessin.
2. Die Ermächtigung, jene Maßnahmen, beziehungsweise den gegenwärtigen Zustand im Kanton Tessin provisorisch aufrecht zu erhalten.

Das Erstere ist uns nach Maßgabe der Bundesverfassung nur theilweise möglich, das Zweite konsequenter Weise gar nicht; es ist dies auch der Fall trotz der „Erklärung“ des h. Bundesrathes, die übrigens leider erst gestern, sozusagen in der zwölften Stunde, definitiv abgegeben worden ist.

Die Erklärung soll beruhigen; sie kann dies aber nicht in genügender Weise, um so weniger, als sie nur eine Phase in der

Wandelbarkeit der Entschliefungen der genannten Behörde ist, und weil sie zweitens keine Garantien für die baldige Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes im Kanton Tessin gibt. Ich werde darauf zurückkommen.

Der Antrag der Minderheit mußte sich hienach in folgendem Sinne gestalten:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 22. September 1890,

beschließt:

1. Die vom Bundesrathe in Bezug auf den Kanton Tessin getroffenen Maßregeln werden unter dem Vorbehalte in Ziffer 2 dieses Beschlusses genehmigt.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, sofort die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß die verfassungsmäßigen Behörden im Kanton Tessin ihre verfassungsmäßigen Funktionen ausüben können.

3. Es werden ihm die nothwendigen Kredite und Vollmachten ertheilt, um die zum Schutze der verfassungsmäßigen Ordnung und des öffentlichen Friedens erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4. Der Bundesrath wird mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

An der Hand der geschichtlichen Daten wird es sich leicht ergeben, bis zu welchem Zeitpunkte wir einerseits die Haltung des Bundesrathes als durchaus korrekt erachten und billigen, und von welchem Punkte an wir dies nicht mehr thun zu können im Falle sind.

Nachdem dem Bundesrathe durch Telegramme von verschiedenen Seiten Mittheilung über den Ausbruch der Emeute zugekommen, ernannte er sofort in der Person des Herrn Nationalrath Oberst Künzli einen Kommissär. Dieser nahm den Ruf an, und der Bundesrath ertheilte ihm folgende Instruktionen:

- „1. Da die Regierung des Kantons Tessin durch Gewalt beseitigt, so erhält der Kommissär den Auftrag, für einstweilen die Regierungsgewalt zu übernehmen, über die Situation zu berichten, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und weitere Weisungen des Bundesrathes zu gewärtigen.
- „2. Der Kommissär erhält die Verfügung über die Bataillone 39 und 38.“

Andern Morgens wurden diese Instruktionen vom Bundesrath bestätigt.

Inzwischen ließen weitere Depeschen den Zustand im Tessin immer klarer erkennen. Staatsrath Bonzanigo erneuert die Bitte um Intervention des Bundes, die provisorische Regierung telegraphirt an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement: . . . . „Das tessinische Volk, empört über die Verletzung der Verfassung, hat sich erhoben, hat den Großen Rath und den Staatsrath als abgesetzt erklärt und eine provisorische Regierung ernannt. . . . Bei dem gestrigen Aufstand gab es einen Todten, indessen ergeben unsere Erkundigungen, daß dieser einzige Fall ein ganz zufälliger ist. . . . Wir hoffen, daß der Bund die Bestrebungen eines Volkes nicht unterdrücken werde.“

Der Bundesrath gibt in Vervollständigung seiner gestrigen Instruktion dem Herrn Kommissär nach dem Bahnhof Biasca — es war dies Freitag den 12. September Morgens — nachfolgende Aufträge:

„Sie wollen die in Verhaft gesetzten Regierungsmitglieder, übrigen Beamten und Privaten (auch alt Ständerath Reali sei verhaftet) sofort auf freien Fuß setzen, die provisorische Regierung auflösen und alle von ihr getroffenen Anordnungen, insbesondere diejenigen betreffend Abstimmung über das Initiativbegehren um Verfassungsrevision, Neuwahlen in den Großen Rath, Absetzung und Neueinsetzung von Beamten, rückgängig machen, bezw. deren Vollziehung hindern, die von der gleichen Regierung aufgebotenen Truppen auflösen, sowie andere bewaffnete Schaaren entwaffnen und, so lange sich die gesprengte Regierung nicht wieder konstituiert hat, die Leitung der Staatsgeschäfte an die Hand nehmen. Sobald wir Bericht von Ihnen haben, werden wir Weiteres beschließen. . . .“

Freitag den 12., Abends 6 Uhr, telegraphirte der eidgenössische Kommissär: „Soweit Informationen reichen, beinahe vollständige Ruhe im Kanton, weitere Truppensendungen also nicht nöthig. Hingegen würde mir die Ausführung Ihrer Aufträge gefährlich erscheinen für die Ruhe des Kantons und für das Leben der Verhafteten. Behutsames Vorgehen rathsam. Erwartete Bericht, ob Sie auf Ausführung Ihrer Aufträge beharren. . . .“

Um 9 Uhr 50 Min. meldet Herr Künzli, daß, „wenn Befürchtung der Wiedereinsetzung der alten Regierung beseitigt werde, die Freilassung der Gefangenen ohne Anstand erfolgen dürfe.“

Gleichen Tages und um dieselbe Stunde telegraphirte der Kommissär: „Halte Wiedereinsetzung der alten Regierung wegen Verfassungsverletzung und provokatorischen Auftretens für unmöglich. Richtig schiene mir Suspendirung der alten und Auflösung der provisorischen Regierung . . . .“

Inzwischen ging eine große Zahl Telegramme von Tessiner Gemeindebehörden, Regierungskommissären und Privaten ein, welche gegen den Aufstand und die provisorische Regierung protestirten.

Um 11 Uhr 15 Min. ging ein neues Telegramm des Herrn Künzli ein: „Erwarte sofortigen Bericht in Beziehung auf alte Regierung. Wenn eine Wiedereinsetzung derselben beabsichtigt ist, so wird Freilassung der Gefangenen nicht ohne Widerstand, neue Unruhe und Blutvergießen vor sich gehen. Antwort bis 1 Uhr erwünscht.“

Um 12 Uhr 30 Min. antwortet der Bundesrath:

„In Bestätigung unserer gestrigen Instruktionen beauftragen wir Sie:

1. die verhafteten Personen unverzüglich in Freiheit zu setzen und die für deren Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
2. die provisorische Regierung unverzüglich aufzulösen und deren bisherige Regierungsakte null und nichtig zu erklären;
3. uns zu berichten, in welchem Momente die gesprengte Regierung im Stande und gewillt sei, ihre Funktionen wieder auszuüben.

Einstweilen haben Sie die ausschließliche Staatsgewalt in Ihren Händen zu behalten . . . .“

Im Laufe des Samstag (13.) Nachmittags ging dem Bundesrath ein Telegramm einer Reihe von Großrathsmitgliedern ein: „Die provisorische Regierung ist noch im Amte, die Mitglieder der legalen Regierung verhaftet. Es verursacht dies lebhafte Aufregung und ist für die Ruhe des Landes gefährlich. Sorgen Sie unverzüglich für Wiedereinsetzung der verfassungsmäßigen Behörden . . . .“ Denselben, sowie Herrn Bonzanigo, wurde geantwortet: „Der eidgenössische Kommissär, Oberst Künzli, befindet sich seit gestern Nachmittag mit den nöthigen Truppen in Bellinzona. Er hat den Befehl, die provisorische Regierung aufzulösen, die verhafteten Personen in Freiheit setzen zu lassen, für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen . . . .“

Um 1 Uhr 50 Min. verlangte Herr Künzli abermals: „Sofortiger Entscheid betreffend alte Regierung dringend nothwendig.“

Um 6 Uhr 5 Min., Abends, langte folgendes Telegramm von Herrn Künzli an: „Nach schwierigen Verhandlungen (!) gibt provisorische Regierung die Gefangenen, welche nicht Staatsräthe sind, sofort frei. Staatsräthe zu meiner Verfügung. Werde Gianella und Casella diesen Abend, Respini aus Sicherheitsrücksichten morgen in Freiheit setzen. Ihre weitem Instruktionen betreffend Wiedereinsetzung der gestürzten Regierung halte ich für so folgenschwer, ernst und bedenklich für die Zukunft des Kantons und die Eidgenossenschaft, daß ich meinen Namen mit dieser Maßregel nicht verknüpfen kann. Die alte Regierung wird sofort bereit sein, die Gewalt zu übernehmen. Ich bitte um sofortige Entlassung und Ersetzung als Kommissär.....“

Abends 8 Uhr antwortete der Bundesrath: „Wir haben Sie nicht beauftragt, die alte Regierung wieder einzusetzen, sondern über die Frage zu berichten, in welchem Momente dieselbe im Stande und Willens sei, die Staatsgeschäfte wieder an Hand zu nehmen. Die Frage, unter welchen Umständen sie wieder in Funktion treten solle, bleibt eine offene..... Ihr Demissionsgesuch ist deßhalb unbegründet und wir können Ihre Entlassung nicht annehmen. Die Hauptsache ist, daß Sie ohne Verzug die sofortige Auflösung der provisorischen Regierung vollziehen und die Volksabstimmung anordnen. Jeder Aufschub ist die Verlängerung einer inkonstitutionellen Situation, die wir absolut nicht dulden können. Wir verkennen die Schwierigkeit Ihrer Aufgabe nicht, appelliren aber an Ihren Patriotismus.“

Um 10 Uhr Abends erhielt der Bundesrath folgendes Telegramm der provisorischen Regierung: „Die liberale Bevölkerung des Kantons protestirt mit tiefer Entrüstung gegen Ihre Maßnahmen, die dahin zielen, eine Regierung wieder einzusetzen, welche das Volk als Verletzer der Verfassung gestürzt hat. Wir erklären Ihnen, daß wir um keinen Preis diesen Schimpf auf uns nehmen werden. Wir appelliren an die tessinischen Patrioten, und sobald wir dieses Amt niederlegen, welches das tessinische Volk uns übertragen hat, stehen wir für nichts mehr ein, sondern schieben alle Verantwortlichkeit auf Ihr Vorgehen.“

Sonntags den 14. September erließ der Kommissär das Auflösungsdekret betreffend die provisorische Regierung; Montags

den 15. September wurde Respini seiner Haft entlassen. Die verfassungsmäßige Regierung des Kantons Tessin ist aber heute, den 30. September, noch nicht zu ihren verfassungsmäßigen Funktionen zugelassen, und es mehrten sich gegen diesen verfassungswidrigen Zustand die Proteste der tessinischen Bevölkerung.

So viel in faktischer Beziehung; ich berühre nun die konstitutionelle Seite der Angelegenheit.

Art. 1 der Bundesverfassung lautet: „Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als Zürich, Bern, . . . . Tessin . . . ., bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.“

Art. 6 der Bundesverfassung fixirt die Qualifikationen, welche an eine Kantonsverfassung gestellt werden, um die Gewährleistung des Bundes zu erhalten. Der Verfassung des Kantons Tessin ist auf Grund dieses Artikels von der Bundesversammlung die verfassungsmäßige Gewährleistung ertheilt worden.

Welches ist hienach die verfassungsmäßige Regierung des Kantons Tessin? Es ist — über allem Zweifel erhaben — die nicht von dem tessinischen Volke, sondern von der Emeute am 11. September gestürzte Regierung, die, nachdem sie sich in ihrer Mehrheit wieder gesammelt, sich am 18. September zur Wiederaufnahme ihrer verfassungsmäßigen Funktionen im Regierungsgebäude gestellt hat;

gewählt auf Grund einer vom Bunde verfassungsmäßig garantierten kantonalen Verfassung;

gewählt von einem verfassungsgemäß gewählten Großen Rathe;

anerkannt vom Bundesrath in seinen Dekreten und in den dem eidg. Kommissär ertheilten Instruktionen, Aufträgen und Befehlen, ausdrücklich von demselben anerkannt in seiner feierlichen Erklärung von gestern.

Dieser rechtmäßigen Regierung wurde am 18. September vom eidg. Kommissär der Eintritt in das Regierungsgebäude verweigert; sie ist es, die heute noch, nicht mehr durch die aufgelöste provisorische Regierung und die Gewalt der Revolution, sondern durch den eidg. Kommissär, durch den hohen Bundesrath, von der Wiederaufnahme ihrer verfassungsmäßigen Funktionen ausgeschlossen ist.

Kommissär und Bundesrath haben die sämtlichen Akte der provisorischen Regierung als null und nichtig erklärt, damit auch die widerrechtliche und gewaltsame Absetzung der Regierung

und es ist somit der h. Bundesrath einzig und allein, der die legale Regierung von Tessin durch den eidg. Kommissär von der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Amtsthätigkeit zurückhält.

Der h. Bundesrath ist es, der hiefür die volle Verantwortlichkeit zu tragen hat. Die provisorische Regierung ist zwar aufgelöst, aber sie „hat ihren Zweck erreicht“, wie sie am 14. September noch im Amtsblatt des Kantons Tessin in feierlicher Proklamation an das tessinische Volk unter den Augen des eidg. Kommissärs erklären durfte.

Und warum all das? Weil das liberale Komite des Tessin es verlangt; weil die Revolution erklärt, sie beuge sich nicht vor dem Regimente einer klerikalen Regierung, sie beuge sich nicht vor dem eidg. Kommissär, vor dem schweiz. Bundesrathe und sie werde die Wiedereinsetzung der gestürzten Regierung nicht dulden.

So steht der Bund im Kanton Tessin mit Truppenmacht, um die verfassungsmäßige Ordnung wieder herzustellen — nein, um den verfassungswidrigen Zustand aufrecht zu erhalten und auf unbestimmte Zeit fort dauern zu lassen.

Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, im Tessin sei die „Ordnung“ hergestellt; denn es gibt nur eine öffentliche Ordnung und ein wesentliches Requisite derselben ist der verfassungsmäßige Besitzstand der öffentlichen konstitutionellen Gewalten.

Art. 5 der Bundesverfassung lautet: „Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.“

Der Herr Referent der Kommissionsmehrheit hat erklärt, nach dem Wortlaut dieses Artikels habe der Bund zuerst die Rechte des Volkes zu wahren und erst in zweiter Linie diejenigen der Behörden. Es ist dies durchaus irrig; der Bund hat beide in gleicher Weise zu schützen. Uebrigens kommen bei dieser Emeute gar keine verfassungsmäßigen Rechte des Volkes oder der Bürger in Frage; gegentheils ist es gerade das Volk und sind es die Bürger, die ein verfassungsmäßiges Recht darauf haben, daß die von ihnen gewählten verfassungsmäßigen Behörden gegen die Gewaltthat der Erhebung geschützt werden. Die legale Mehrheit des Volkes hat in legaler Weise den Großen Rath und der Große Rath den Staatsrath gewählt und dieser ist die legale Regierung, bis und so lange er nicht in legaler Weise ersetzt ist.

Aber, sagt man, der Kommissär, der Bund vertrete die öffentliche Gewalt; ja wohl, rechtlich bis und so lange die verfassungsmäßige Regierung dies zu thun gehindert ist. Der Bund hat aber die Pflicht, diese Gewalt zu schützen, — wenn es sein muß, mit der Macht seiner Truppen.

Daß ein eidg. Kommissariat Verfassung und Behörden eines Kantons einfach aufhebe und ersetze, ist nicht schweiz. Verfassungsrecht. Nie noch hat der Bund bei Interventionen die ganze Vollgewalt einer kantonalen Regierung einfach an sich gezogen, nie die Rechte und Macht eines Großen Rathes, die ganze Gerichtsbarkeit, die ganze Administration des Landes.

Was hat es denn auch für einen Sinn, die legale Regierung auszuschließen aus dem Regierungsgebäude, ihr zu verbieten und sie zu hindern, die täglichen Amtsgeschäfte zu besorgen betreffend Gemeindeverwaltung, Steuerwesen, Schulwesen, lokale und Fremdenpolizei, Armenwesen, Vormundtschaftswesen, Gesundheitswesen, Straßen-, Brücken- und Uferbau u. s. w. und das Alles einem eidg. Kommissär zu übertragen mit oder ohne unverantwortliche Beirather?!

Und all dies soll auf unvorgesehene Zeiten fortgesetzt werden?

Das ist in der That nicht mehr das Bild eines souveränen Kantons, wie ihn Art. 1 und 3 der Bundesverfassung kennt; das wäre eine schweizerische Landvogtei.

Und nochmals: warum diese Verirrung?

Eine Eingabe des liberalen Komite's von Tessin, der Herren R. Simen und Konsorten, vom 20. September 1890, und eine solche der Herren Dr. Emil Censi und Gabuzzi, vom gleichen Tage, sollen es uns sagen. Die erstere nennt die Geschichte des Tessin der letzten fünfzehn Jahre eine einzige Reihe von Mißbräuchen, Verbrechen, Verletzungen von Verfassung und Gesetzen u. s. w., allgemeine Beschuldigungen, ohne stringente Beweise dafür zu bringen.

Die Revolution soll im Speziellen gerechtfertigt sein wegen angeblicher Verfassungsverletzung seitens der Regierung betreffend die Anordnung der Abstimmung über eine Revision der Verfassung. Darüber war in gesetzlicher Weise ein Rekurs beim Bundesrathe anhängig. Man kann in gutem Glauben diesfalls verschiedener Meinung sein; unter keinen Umständen rechtfertigt die Verfassungsverletzung — auch wenn sie wirklich bestände — die blutige Erhebung.

Und wenn die Eingabe des Rekurses an den Bundesrath — wie es heißt — bloß das Mittel hätte sein sollen, um die Wach-

samkeit der Behörden von Bund und Kanton über die Vorbereitungen zu der Emeute zu täuschen, so war sie ein unwürdiges Spiel mit der obersten Behörde unseres Landes.

Die Erhebung soll ferner erklärt und entschuldigt werden mit dem Hinweis auf die politisch einseitige Bestellung der Regierung und das energische Regiment Respini's. Das war eine Eigenschaft oder ein Fehler fast aller bisherigen Regierungen des Kantons Tessin; aber nur von Tessin? Wir wollen nicht Umschau halten in den Kantonen; Sie kennen diese Verhältnisse. Und der Bund seit 1848? Fürwahr eine schwere Anklage auch gegen diesen!

Fort mit der alten Regierung, sagen Jene; nur Respini nicht, die Andern. Glauben Sie, Herr Präsident, meine Herren! es sei möglich und rätlich, im Bunde ein Placet für ganze Regierungen oder für einzelne Mitglieder derselben einzuführen? Nur Respini nicht, verlangen die Radikalen Tessins und dieser Ansicht scheint selbst der Herr Referent der Kommissionsmehrheit zu sein, der den Genannten als eine Gefahr für den Kanton Tessin erklärt, Respini, der sich selbst gegen den Bund „auflehnt“! Was erklärt das liberale Komite des Kantons Tessin in seiner Eingabe vom 20. d.? „Das tessinische Volk, welches sich des klerikalen Regiments erwehren konnte, wird dieses nie mehr ertragen“ und, doch ist diese Regierung die vom Bundesrathe anerkannte legale Regierung.

Und die provisorische Regierung erklärt nicht nur in dem schon erwähnten Telegramm an den Bundesrath, sondern auch in ihrer Proklamation an das tessinische Volk vom 13. September: „Wir erklären, daß wir entschlossen sind, uns um jeden Preis den Versuchen zu widersetzen, welche, durch wen immer es auch sei, unternommen werden könnten, um die alte Regierung wieder in die Gewalt einzusetzen. Wir zählen auf die Unterstützung aller Freiheitsfreunde.“ Ist dies nicht auch Auflehnung?

Ein weiterer Grund für die Erhebung soll die Wahlkreiseintheilung des Kantons Tessin sein. Auch diesfalls steht der Kanton Tessin nicht allein; denn bittere Klagen sind auch in andern Kantonen diesfalls laut und von welchen Verhandlungen über die eidgenössische Wahlkreiseintheilung war die schweiz. Presse und dieser Rathsaal Zeuge? Uebrigens sind diesfallsige Uebelstände in dem tessinischen Gesetze allseits anerkannt und wird möglichste Abhülfe nicht ausbleiben können. Auch jene Uebelstände berechtigen und beschönigen nicht die Anwendung von Gewalt.

Und endlich das tessinische Wahl- und Abstimmungsgesetz! Die Herren Dr. Censi und Gabuzzi stellen mit Eingabe

vom 20. September an die schweizerische Bundesversammlung das Gesuch, es möchte die eidg. Bundesversammlung das konstitutionelle Gesetz vom 8. Januar 1880 mittelst Rückzuges der ausgesprochenen Garantie außer Kraft erklären und daher für eine neue Wahl des Großen Rathes oder des Verfassungsrathes das Dekret vom 24. November 1876 als in Kraft bestehend erklären. Das Gesuch ist dem h. Bundesrathe überwiesen. Das betreffende Gesetz läßt ohne Zweifel zu wünschen übrig und ist auch diesfalls Verständigung in Aussicht. Allerdings beschäftigten die Rätthe seit Jahren eine Unmasse von Rekursen aus dem Kanton Tessin; klagt doch die Eingabe der Genannten, daß solche aus dem Jahre 1880 ihre Erledigung durch den Bund noch nicht erhalten haben. Hat sich aber nicht der Bund selbst das Zeugniß der Unfähigkeit ausgestellt, das in der Bundesverfassung, Art. 47, vorgesehene Gesetz über die politischen Rechte der schweizerischen Aufenthalter zu erlassen?

Gestatten Sie mir, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, nun einige Bemerkungen über die den Rätthen abgegebene Erklärung des h. Bundesrathes vom 29. September. Dieselbe gibt nach unserer Ansicht keine Klarheit und noch viel weniger eine verfassungsmäßige Lösung der Schwierigkeiten — im Gegentheil! Statt verfassungsmäßiger Anhaltspunkte — Willkür — *plein-pouvoir*, die unbegrenzte diskretionäre Gewalt einer politischen Behörde in allen Richtungen amtlicher Thätigkeit — eine Art Belagerungszustand, mit der Schattenseite, daß ein solcher in monarchischen Staaten seine strenge Begrenzung durch die Gesetzgebung findet, für den Kanton Tessin aber nicht.

Der Bundesrath verspricht die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit — nicht aber den Besitzstand der verfassungsmäßigen Behörden. Und welches ist die Stellung des vom Volke gewählten rechtmäßigen Großen Rathes?

Der Bundesrath ersucht um das allgemeine Vertrauen. Ich fürchte sehr, es sei dieses durch das Verlassen der ursprünglichen korrekten Stellung des Bundesrathes in hohem Maße abgeschwächt worden.

Er hat Instruktionen, Aufträge und Befehle ertheilt, sie wurden ausgeführt oder auch nicht, nach Diskretion und Belieben. Er hat am 11. September die sofortige Befreiung der Gefangenen angeordnet — Respini wurde am 15. befreit. Er hat in seinen ersten Instruktionen die ungestörte Funktion der alten Regierung in Aussicht genommen — dieselbe ist heute noch, kraft seiner Autorität, außer Funktion; sie ist von der Schwelle des Regierungsgebäudes zurückgewiesen worden.

Er hat die sofortige Auflösung der provisorischen Regierung befohlen; der mit dem Vollzug betraute eidgenössische Kommissär fand schon am gleichen Abend, „daß die „maßgebendste Autorität“ die provisorische Regierung sei“, und er zögerte daher nicht, sie im Regierungsgebäude aufzusuchen. „Die provisorische Regierung“ — erzählt er weiter — „ertheilte mir einigen Aufschluß über die revolutionären Vorgänge, über die von ihr getroffenen Maßnahmen und über ihre Ansicht bezüglich der politischen Situation im Kanton Tessin.“

Am Nachmittag begab er sich zu der provisorischen Regierung, um ihre Auflösung und die Entlassung der Gefangenen zu verlangen. — „Die Verhandlungen (!) waren zähe und schwierig.“ (Bericht desselben vom 16. September 1890, Seite 25.)

Und weiter berichtet er (am 14.): Dieselbe (die provisorische Regierung) willigte endlich ein, das Regierungsgebäude zu verlassen, sich aufzulösen und am folgenden Tage um 10 Uhr ihm die Akten zu übergeben. (Seite 28.)

Er gesteht auch zu, daß es ein Leichtes gewesen wäre, die provisorische Regierung mit ein paar Soldaten zum Rathhaus hinauszwerfen — aber er wollte nicht durch eine „Gewaltmaßregel“ die „ganze Partei unzufrieden und widerspenstig machen“. (Seite 29.)

Welche Kraft, welche Autorität wird der Bundesrath nach solchen Vorgängen nach dem 5. Oktober haben?

Wird nicht auch dann die „maßgebendste Autorität“ sich wieder geltend machen?

Wird es nach dem 5. Oktober nicht wieder genügen, mit Unzufriedenheit, mit Pulver und Blei zu drohen, um konstatiren zu können, daß „gebieterische Verhältnisse“ — wie die bundesrätliche Erklärung sagt — nicht nur die Fortdauer des Kommissariates und der bewaffneten Okkupation, sondern auch die Fernhaltung der legalen, verfassungsmäßigen Regierung erheischen?

Wird — kurz gesagt — die Wiederamtirung dieser Regierung faktisch durch ein solches Vorgehen nicht in das einfache Belieben der revolutionären Elemente, gelinde gesagt, in das Ermessen einer oppositionellen Partei gesetzt?

Jede Drohung kann genügen, den Bundesrath zu der Prolongirung des jetzigen verfassungswidrigen Zustandes — auf unabschbare Zeit — zu veranlassen.

Und nun, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, noch ein Wort über die revolutionäre Bewegung vom 11. September u. ff.

Ich will nicht schildern, mit welcher Tücke, selbst gegen den h. Bundesrath, dieselbe inszenirt, mit welcher Vorbereitung sie seit langer Zeit betrieben worden; ich will nicht sagen, welche Gewaltthaten sie begleiteten — roher Angriff auf Private und Amtspersonen, Einkerkierungen, Diebstahl und selbst Mord — sie ist so verwerflich, als irgend eine andere gewaltsame Erhebung, um so verwerflicher, als das eidgenössische Bundesrecht Handhabe genug bietet, jede ernstliche Unterdrückung des freien Volksgeistes unmöglich zu machen.

Aber eine fast blutig-bittere Ironie ist es, wenn die Herren Simen und Konsorten in ihrer Eingabe vom 20. dies die schweizerische Bundesversammlung, nach all den Vergehen und Verbrechen des blutigen Aufstandes, um Hülfe anrufen gegen die gefangene, abgesetzte, gesprengte, machtlose Regierung, und wenn sie ausrufen: „Schützt uns; denn hier ist das Gesetz in Todesnoth und an seiner Stelle regiert die Willkür der Menschen; die brutale Gewalt erstickt das Recht; ungestraft tödtet man, und die Mörder spazieren frei in den Straßen, und die Schuldlosen seufzen in den Kerkern!“

Ja, meine Herren, wo ist das eidgenössische Strafgesetz und die eidgenössische Strafrechtspflege? Die Meuterer vom 11. September sind frei und Castioni spaziert in den Straßen Londons und schickt dem schweizerischen Bundesrathe seine — Adresskarte.

Man beruft sich für das ausnahmsweise Vorgehen in dieser Sache auf die ausnahmsweise Stellung des Kantons Tessin im Bund. Er ist aber ein gleichberechtigtes Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft und als solches in den schweizerischen Bund aufgenommen worden. Sind die Tessiner heute anders geartet, als vor 1875? Hat nicht vielleicht der Bund eine kleine Mitschuld, daß es so steht im Kanton Tessin? Hat man nicht vielleicht dort die Opposition gegen das „klerikale Regiment“ bewußt oder unbewußt groß gezogen?

Machen wir wieder gut, wenn gefehlt worden ist; ja, thun wir Alles zur Pazifikation! Vorerst behandeln wir aber Tessin nach dem Maßstabe der Gleichberechtigung; denn *justitia fundamentum regnorum*.

Erlauben Sie mir eine kurze Erinnerung an einen andern blutigen Aufstand, an die Revolution vom Jahr 1864 in Genf, ein Aufstand, der viel bedeutender, viel blutiger war, als die tessinische Erhebung vom 11. September, und auch zu viel um-

fassenderen militärischen Anordnungen führte. Damals schrieb der schweizerische Bundesrath in seiner Botschaft an die schweizerische Bundesversammlung:

„Der Mangel an einheitlichem Zusammenhang unter den obersten Staatskörpern, die leider sogar in offenem Antagonismus gegen einander stehen, hat eine sehr anormale Lage geschaffen; und die Parteigegensätze haben sich in diesem Kanton mit seiner so lebhaften Bevölkerung zu einer unnatürlichen Höhe gesteigert und sogar die politische Moral theilweise vergiftet. Es hat vielleicht einer solchen blutigen Katastrophe bedurft, um den Abgrund zu enthüllen, an dessen Rand ungezügelter Parteilidenschaft diesen schönen Kanton gebracht hat. Die Eidgenossenschaft aber wird beim besten Willen nicht vermögend sein, diese Zustände zu beseitigen; sie muß bei Wünschen und Rätthen stehen bleiben. Gesundere Zustände können nur aus dem eigenen Willen und der eigenen Kraft der Genfer Bevölkerung selbst hervorgehen. Möchten — das ist der innige Wunsch, mit dem wir schließen — die vaterlandsliebenden Männer, deren es in Genf unter allen Parteien so viele gibt, sich sammeln, um mit vereinter Kraft die Parteilidenschaften zu zügeln und eine feste und geordnete Staatsordnung herzustellen, welche ja zuletzt doch die alleinige Grundlage aller Freiheit und Wohlfahrt bildet.“  
(Botschaft und Bericht über die Wahlunruhen in Genf, 1864, Seite 13.)

Vergessen Sie nicht, daß wir auf der hohen Warte Europas stehen, und was wir thun, auch das Ausland sieht.

Uebersehen Sie nicht, mit welcher Schadenfreude eine gefährliche Macht im heutigen sozialen und staatlichen Leben auf die Politik und die Beschlüsse des Bundesrathes und des Bundes schaut; denn man versteht, aus Prämissen die Konklusionen zu ziehen.

Tessin wird aus seinen unglücklichen Wirren nur auf dem Wege streng verfassungsmäßigen, unbeugsamen Rechtes herausgeführt werden.

Gebe Gott, daß das recht bald geschehe!

Bern, den 30. September 1890.

Namens der Kommissionsminderheit:

**J. Keel**, Berichterstatter.



**Bericht der nationalrätlichen Kommissionsminderheit, betreffend die bewaffnete eidgenössische Intervention im Tessin und die politische Lage dieses Kantons. (Vom 30. September 1890.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1890
Date	
Data	
Seite	573-586
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 996

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.